

Information zur Weitergabe von amtlichen Unterlagen

im Rahmen des Mediationsverfahrens Otto-Wagner-Areal:

Zur Frage der Weitergabe des Erläuterungsberichts.

Seitens der Bürgerinitiative wurde um Weitergabe des Erläuterungsberichts ersucht. Diesem Ersuchen kann seitens der Magistratsabteilung 21A unter Hinweis auf die mangelnde Rechtsbasis nicht entsprochen werden, weil der Vorlagebericht ein Teil des an den Gemeinderat übermittelten Widmungsakts zum Plandokument 7572 ist. Die einem Vorlagebericht vorangehenden Berichts-Vorversionen zu den einzelnen Planentwurfständen der verschiedenen Verfahrensschritte, darunter auch jener zur öffentlichen Planaufgabe verlieren – zumal etwa geäußerten Anliegen Rechnung getragen wird oder Änderungen erfolgen – ihre Stimmigkeit zum letztlich beschlossenen Plandokument und damit nach der öffentlichen Auflage auch ihre Gültigkeit, weshalb eine spätere Veröffentlichung nicht möglich ist.

Um dem, der Frage zugrunde liegende Interesse, auf welche Überlegungen das Plandokument 7572 basiert, zu entsprechen, wird im Zuge des Mediationsverfahrens eine Information zu den Berichtsinhalten übergeben.

Zur Rechtsbasis:

Gemäß §1(1) des Wiener Auskunftspflichtgesetzes haben die Organe des Landes und der Gemeinde Wien sowie der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskunft zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Diese Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 20 (Amtsverschwiegenheit) des Bundesverfassungsgesetzes besteht bei Widmungsakten. Darüber hinaus ergibt sich eine Verschwiegenheitspflicht auch aus Datenschutzgründen.

Akteneinsicht ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) geregelt und erfordert eine Parteienstellung. Gemäß §17 AVG besteht im Verfahren zur Verordnungserzeugung kein Recht auf Akteneinsicht, da im Zusammenhang mit §2 BO für Wien den Bürgern zwar ein Anhörungsrecht eingeräumt wird, mit diesem jedoch keinerlei Parteienstellung nach § 17 AVG verbunden ist. Diesem Anhörungsrecht wird durch die öffentliche Auflage und die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben entsprochen.

Auch das Wiener Auskunftspflichtgesetz gibt keinen Hinweis auf das Recht zur Einsicht bzw. Abschrift von Akten oder Aktenteilen. Vielmehr wird in §1 Abs.2 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes eine Auskunft als Wissenserklärung definiert. Im gegenständlichen Fall wurde jedoch entsprechend den Regelungen des §17AVG eine uneingeschränkte Einsicht des Verwaltungsaktes begehrt, sodass diesem Ansuchen nicht stattgegeben werden kann. In einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 25.11.2008, 2007/06/0084) hat dieser unmissverständlich festgestellt, dass auf-

grund des Auskunftspflichtgesetzes eine „Auskunftserteilung nicht auch die Gewährung der im AVG geregelten Akteneinsicht bedeuten kann“.

Den Bestimmungen des Wiener Auskunftspflichtgesetzes wurde in diesem Fall bereits durch die Beantwortungen der Anliegen durch die MA 21A Genüge getan.